

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

---

## 1. Vorbemerkung

Die geeignete Einrichtung und das sachgerechte Betreiben von Arbeitsstätten tragen maßgeblich dazu bei, Beschäftigte und Dritte in Arbeitsstätten zu schützen und ihre Arbeitsplätze gesundheitsgerecht zu gestalten. Umfassend sind die Schutzvorschriften in den Bauordnungen der Länder und insbesondere in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vorgegeben. Konkretisiert werden die Schutzvorgaben der ArbStättV durch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse (Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)).

Der Arbeitgeber hat systematisch zu ermitteln, welchen Gefährdungen die Beschäftigten und Dritte beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte ausgesetzt sind oder sein können und dementsprechend hat er die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei hat er stets den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene anzuwenden, sowie die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Folgt er den ASR, kann er sicher sein, die Schutzvorschriften der Verordnung erfüllt zu haben. Bei den Forderungen nach ArbStättV und Anhang hat der Arbeitgeber keinen Handlungsspielraum.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass in Fällen, bei denen Anforderungen nicht nur vom Arbeitsstättenrecht bestehen, sondern auch von anderen Rechtsvorschriften, das jeweils weitergehende Recht bzw. die weitergehende Festlegung (höheres Schutzzielniveau) vom Arbeitgeber einzuhalten ist. D. h., gehen Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften (insbesondere dem Landesbauordnungsrecht) über die Anforderungen der ArbStättV hinaus, gelten diese vorrangig.

## 2. Zielsetzung der Mindeststandards

Die im Anhang niedergelegte Anforderungsliste soll den Arbeitgeber bei der Durchführung der geforderten Gefährdungsbeurteilung<sup>1</sup> in wesentlichen Teilbereichen unterstützen. Die Angaben geben die Anforderungen der ASR, den Stand der Technik und die maßgebliche Auffassung anerkannter Fachkreise wieder.

Sie entsprechen dem Standard, den die Unfallversicherung Bund und Bahn im Rahmen ihrer Beteiligung in öffentlich-rechtlichen Baugenehmigungsverfahren anwendet.

---

<sup>1</sup> Die rechtssichere Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bedarf immer der Unterstützung durch fachkundige Personen. Fachkundig im Rahmen ihrer Ausbildung sind insbesondere Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte. Sie sind insofern frühzeitig in den Ermittlungs- und Beurteilungsprozess einzubeziehen.

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

## **Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

---

Weicht der Arbeitgeber von den Vorgaben der ASR ab, hat er im Rahmen einer detaillierten Gefährdungsbeurteilung andere Maßnahmen festzulegen, die die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreichen. Abweichen von den Vorgaben der Technischen Regeln kann nur der Arbeitgeber.

Rechtlich gesehen ergibt sich durch das Abweichen eine erhöhte Beweislast, insbesondere im Fall von Arbeitsunfällen und anderen Ereignissen, die zu Personen- oder Sachschäden führen.

### **3. Inhalte der Anforderungsliste**

Die Liste im Anhang stellt wesentliche und immer wiederkehrende Anforderungen dar und ist nicht abschließend.

In besonderen Funktionsbereichen können zusätzliche Gefährdungen auftreten. Dort sind unter Umständen besondere Schutzvorkehrungen vorzusehen. Hierzu ist stets eine detaillierte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Beispielhaft wurden folgende Bereiche genannt:

- Werkstätten aller Art
- Kfz-Stellplätze und Garagen
- Lagereinrichtungen
- Lagerung und Abfüllung von Gefahrstoffen
- Labore
- Bereiche zur ärztlichen Untersuchung

Hierzu kann im Einzelfall eine Beratung durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherung Bund und Bahn erforderlich sein.

Die Anforderungen geben den Erkenntnisstand zum jeweiligen Bearbeitungsdatum wieder, wobei sich die Unfallversicherung Bund und Bahn um Aktualität bemüht. Die Anforderungsliste verwendet einige Abkürzungen, deren Bedeutung im Glossar beschrieben ist.

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

 Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz
 

---

**Anhang 1**

Arbeitsstätte: \_\_\_\_\_

1.	Außenbereich	Erfüllt	Nicht erfüllt
1.1	Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so geführt, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.3 Abs. 1 ASR A1.8</i>		
1.2	Wege für den Fahrzeugverkehr führen in einem Mindestabstand von 1,00 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbei. <u>Hinweis:</u> Es hat sich bewährt, den Fußgängerverkehr in diesen Bereichen zusätzlich durch ein Geländer vom Fahrzeugverkehr zu trennen. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.3 Abs. 2 ASR A1.8</i>		

2.	Eingangsbereich	Erfüllt	Nicht erfüllt
2.1	Im Freien liegende Verkehrswege, Treppen, Gebäudeein- und -ausgänge sind auch unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen sicher benutzbar. Eine Überdachung vor dem Eingangsbereich ist vorhanden. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.1 Abs. 8 ASR A1.8 und Abschn. 6 Abs. 3 ASR A1.5</i>		
2.2	Im Eingangsbereich ist eine Sauberlaufzone eingerichtet, die die gesamte Durchgangsbreite und mindestens 1,50 m in Laufrichtung abdeckt, z. B. rutschsichere Sauberlaufmatten. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 6 Abs. 3 ASR A1.5</i>		
2.3	Bodenbeläge im Eingangsbereich und Fußböden, wo es zum Kontakt mit gleitfördernden Stoffen (z. B. Wasser) kommen kann, sind rutschsicher gestaltet. Dabei sind im Innenbereich mindestens rutschhemmende Bodenbeläge der Bewertungsgruppe R9, im Außenbereich R10 V4 oder R11 zu verwenden. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 6 Abs. 1, 3 und Anhang ASR A1.5</i>		

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

3.	Verkehrswege – einschl. Treppen, Rampen, Türschwellen	Erfüllt	Nicht erfüllt
3.1	<p>Die Mindestbreite der Wege für den Fußgängerverkehr ist nach der Anzahl der gehenden Personen, die diese nutzen müssen, und aus der Art der Nutzung (z. B. Begegnung des Personenverkehrs, Krankentransport, Tragen von Kindern, Transport von Arbeitsmitteln) bemessen. Es gelten die lichten Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von Verkehrswegen und die lichten Mindestbreiten von Verkehrswegen (siehe Anhang 2)</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.2 Abs. 1 ASR A1.8</p>		
3.2	<p>Die lichte Höhe über Verkehrswegen beträgt 2,10 m und unterschreitet nicht 2,00 m. Die lichte Höhe von Durchgängen und Türen im Verlauf von Verkehrswegen beträgt 2,10 m und unterschreitet nicht 1,95 m.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.2 Abs. 7 ASR A1.8</p>		
3.3	<p>Verkehrswege weisen eine ebene und trittsichere Oberfläche auf, um Gefährdungen durch z. B. Stolpern, Umstürzen oder Wegrutschen zu vermeiden. Einbauten (z. B. Schachtabdeckungen, Roste, Abläufe) sind bündig in die Verkehrswege eingepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Unter ebenen Bedingungen in Räumen gelten Höhenunterschiede von mehr als 4 mm als Stolperstelle.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 3.5 ASR A1.5 und Abschn. 4.1 Abs. 5 ASR A1.8</p>		
3.4	<p>Verkehrswege sind nicht durch einzelne Stufen unterbrochen. Können Höhenunterschiede nicht durch eine Schrägrampe ausgeglichen werden, so sind diese als Stufenfolge von mindestens zwei zusammenhängenden Stufen mit parallel verlaufenden Stufenkanten und gleichen Stufenabmessungen ausgestaltet.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.2 Abs. 8 ASR A1.8</p>		
3.5	<p>Verkehrswege sind mit einem Belag versehen, der rutschhemmend ist und bei Gebrauch nicht glatt wird. Für Treppen (innen) und Eingangsbereiche (innen) sind mindestens rutschhemmende Bodenbeläge der Bewertungsgruppe R9 verwendet.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4 und 6 ASR A1.5</p>		
3.6	<p>Von Fußböden gehen keine gesundheitlichen Gefährdungen und keine spürbaren elektrostatischen Aufladungen oder unzuträglichen Gerüche aus.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4 Abs. 5 ASR A1.5</p>		

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

3.	Verkehrswege – einschl. Treppen, Rampen, Türschwellen	Erfüllt	Nicht erfüllt
3.7	<p>Arbeitsplätze oder Verkehrswege, die sich 0,2 m bis 1,0 m oberhalb einer angrenzenden Fläche befinden oder bei denen die Gefährdung des Abrutschens besteht oder bei denen unabhängig von der vorgenannten Höhe die Gefährdung des Hineinfallens oder des Versinkens in Stoffen besteht, sind mit einer Umwehrung (z. B. Geländer, Brüstung), die mindestens 1,00 m hoch ist, zu versehen.</p> <p>Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m beträgt die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.1 Abs. 3 und Abschn. 5.1 Abs. 2 ASR A2.1</p>		
3.8	<p>Sofern im Gebäude mit dauernder oder häufiger Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muss, sind Geländer kindersicher gestaltet (d. h. kein Querstrebengeländer, bei Füllstabgeländern mit senkrechten Zwischenstäben darf deren lichter Abstand nicht mehr als 0,12 m betragen).</p> <p>Ansonsten beträgt der lichte Abstand der Zwischenstäbe bei Füllstabgeländern max. 0,18 m.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 5.1 Abs. 4 ASR A2.1, Pkt. 3.3.3 DGUV Information 208-005 „Treppen“</p>		
3.9	<p>Treppen mit mindestens drei Stufen haben einen Handlauf.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.5 Abs. 10 ASR A 1.8</p>		
3.10	<p>Die Enden der Handläufe sind so gestaltet, dass man daran nicht hängen bleiben oder abgleiten kann.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.5 Abs. 10 und 11 ASR A 1.8</p>		
3.11	<p>Treppen sind sicher und leicht zu begehen. Das wird erreicht durch ausreichend große, ebene, rutschhemmende, erkennbare und tragfähige Auftrittsflächen in gleichmäßigen, mit dem Schrittmass übereinstimmenden Abständen.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.5 Abs. 1 ASR A 1.8</p>		
3.12	<p>Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände in Arbeitsräumen oder im Bereich von Verkehrswegen, bestehen aus bruchsicherem Werkstoff und sind deutlich gekennzeichnet.</p> <p><u>Hinweis:</u> Keine ausreichenden Sicherheitseigenschaften haben u. a. Floatglas, Ornamentgläser, Drahtglas</p> <p>§§ 3 und 3a ArbStättV, Pkt. 1.5 Abs. 3 Anhang ArbStättV, Abschn. 3.6 ASR A1.6</p>		

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

3.	Verkehrswege – einschl. Treppen, Rampen, Türschwellen	Erfüllt	Nicht erfüllt
3.13	Steigleitern / Steigeisen besitzen Haltevorrichtung am Ausstieg und nach Notwendigkeit Ruheböden sowie Schutzvorrichtung gegen Absturz. Die Rettung ist bei der Benutzung jederzeit möglich.  <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.6.1 Abs. 1 ASR A 1.8, Pkt. 2.1 DGUV Information 208-032 „Auswahl und Benutzung von Steigleitern“</i>		
3.14	Laderampen haben mindestens einen Abgang und nach Möglichkeit einen Schutz gegen Absturz.  <i>§ 3 ArbStättV, Pkt. 1.10 Anhang ArbStättV</i>		
3.15	Die Laderampen haben eine Breite von $\geq 0,80$ m.  <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.7 Abs. 2 ASR A 1.8</i>		
3.16	Der Gefahrenbereich (Abstand $\leq 2,0$ m zur Absturzkante) ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Ketten oder Seile, und gut sichtbare Kennzeichnung (ASR A1.3) gegen unbefugten Zutritt gesichert. Bei Verkehrswegen ist eine optische deutliche erkennbare Abgrenzung ausreichend.  <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 5.4 ASR A2.1</i>		
3.17	Dächer aus nicht durchtrittsicherem Material dürfen nur betreten werden, wenn Ausrüstungen benutzt werden, die ein sicheres Arbeiten ermöglichen.  <i>§ 3 ArbStättV, Pkt. 1.5 Abs. 4 Anhang ArbStättV</i>		
3.18	Zugänge (z. B. Dachausstiege, Luken) zu nicht durchtrittsicheren Dächern stehen unter Verschluss. Laufstege auf solchen Dächern sind mindestens 0,5 m breit und besitzen eine Umwehrgung.  <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 7.1 Abs. 1 und 2 ASR A2.1</i>		
3.19	Lichtkuppeln weisen eine geeignete Umwehrgung, Abdeckung oder Unterspannung auf, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittsicheren Bauteils der Lichtkuppel, weniger als 0,50 m über der Dachfläche hinausragt.  <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 7.1 Abs. 3 ASR A2.1</i>		

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

4.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	Erfüllt	Nicht erfüllt
4.1	Die notwendige Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen von z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standort von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen</li> <li>• Erste-Hilfe-Einrichtungen</li> <li>• Sammelstelle</li> <li>• Fluchtwegbeschilderung</li> <li>• Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen</li> </ul> sowie andere notwendige Warn-, Verbots- und Gebotszeichen sind vorhanden. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4 ASR A1.3</i>		
5.	Türen	Erfüllt	Nicht erfüllt
5.1	Verschließbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgängen sind jederzeit von innen, ohne besondere Hilfsmittel, leicht zu öffnen. <i>§ 3 ArbStättV, Pkt. 2.3 Abs. 2 Anhang ArbStättV</i>		
5.2	Türen und Tore sind so angebracht, dass sie in geöffnetem Zustand die erforderliche Mindestbreite vorbeiführender Verkehrswege (s. Tab. 2 ASR A1.8) nicht einengen. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4 Abs. 3 ASR A1.7</i>		
5.3	Unmittelbar vor und hinter Türen haben Treppen und Stufen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür einen Abstand von mindestens 0,5 m. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.2 Abs. 9 ASR A1.8</i>		
5.4	Kraftbetätigte Karusselltüren sind mit Schutzeinrichtungen ausgestattet und weisen daher keine mechanische Gefährdung durch Einziehen, Quetschen, Scheren oder Stoßen auf. <i>§§ 3, 3a ArbStättV, Pkt. 1.7 Abs. 7 Anhang ArbStättV, Abschn. ASR A1.7, DGUV Information 208-026 "Sicherheit von kraftbetätigten Karusselltüren")</i>		
5.5	Automatiktüren oder -tore werden regelmäßig geprüft. Bei Störungen sind sie manuell zu öffnen bzw. öffnen sich im Verlauf von Fluchtwegen bei Ausfall der Energiezufuhr selbsttätig. <i>§§ 3, 3a ArbStättV, Pkt. 1.7 Abs. 7 Anhang ArbStättV, Abschn. 10 ASR A1.7, Abschn. 7 Abs. 13 ASR A 2.3</i>		

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

5.	Türen	Erfüllt	Nicht erfüllt
5.6	Kraftbetätigte Türen und Tore sind sicher benutzbar. Sie sind sicher vor mechanischer Gefährdung, weisen eine ausreichend feste Begrenzungseinrichtung (Anschlag) auf und besitzen eine Netztrenneinrichtung. <i>§§ 3, 3a ArbStättV, Pkt. 1.7 Abs. 7 Anhang ArbStättV, Abschn. 6 Abs. 1, Abschn. 7.2 Abs. 3 und Abschn. 8.3 Abs. 4 ASR A1.7</i>		
5.7	Lichtdurchlässige Türflächen sind aus bruch sicherem Werkstoff gestaltet. <i>§3 ArbStättV, Pkt. 1.7 Abs. 4 Anhang ArbStättV</i>		
5.8	Vollverglaste Türen (> 75% Glasfläche) sind in Augenhöhe gekennzeichnet. <i>§ 3 ArbStättV, Pkt. 1.7 Abs. 2 Anhang ArbStättV</i>		
5.9	Die lichte Höhe der Durchgänge und der Türen im Verlauf von Verkehrswegen beträgt 2,10 m und unterstreitet nicht 1,95 m. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.2 Abs. 7 ASR A1.8</i>		
5.10	Pendeltüren sind durchsichtig oder haben ein Sichtfenster. <i>§ 3 ArbStättV, Pkt. 1.7 Abs. 3 Anhang ArbStättV</i>		
5.11	Türen und Tore sind sicher und für die Verwendung in der Arbeitsstätte geeignet. Bei der Ausführung werden u. a. Anforderungen des Bio- und Gefahrstoffrechts sowie des Baurechts beachtet. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 5 Abs. 1 ASR A1.7</i>		
5.12	In unmittelbarer Nähe zu Toren, die für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, befinden sich gut sichtbar gekennzeichnete und zugängliche Fußgängertüren. (Ausnahme: Tor ist gefahrlos für Fußgänger begehbar.) <i>§ 3 ArbStättV, Pkt. 1.7 Abs. 6 Anhang ArbStättV</i>		
5.13	Flügelbewegung eines kraftbetätigten Tores ist nur bei geschlossener Schlupftür möglich. Die Flügelbewegung kommt zum Stillstand, wenn die Schlupftür geöffnet wird. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 5 Abs. 5 ASR A1.7</i>		



Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

6.	Raummaße	Erfüllt	Nicht erfüllt
6.1	Die lichte Höhe der Arbeitsräume beträgt mindestens: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2,50 m bei bis zu 50 m<sup>2</sup> Grundfläch</li> <li>• 2,75 m bei mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche</li> <li>• 3,00 m bei mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche</li> <li>• 3,25 m bei mehr als 2000 m<sup>2</sup> Grundfläche</li> </ul> § 3a ArbStättV, Abschn. 6 ASR A1.2		
6.2	Als Arbeitsräume werden nur Räume genutzt, deren Grundflächen mindestens 8 m <sup>2</sup> für einen Arbeitsplatz zuzüglich mindestens 6 m <sup>2</sup> für jeden weiteren Arbeitsplatz betragen.  Für die notwendige Grundfläche am Arbeitsplatz ist die Stell-, Bewegungs-, Möbelfunktions- und Verkehrswegefäche berücksichtigt.  § 3a ArbStättV, Abschn. 5 ASR A1.2		
6.3	Für Büro- und Bildschirmarbeitsplätze ist für die Einrichtung von Zellenbüros als Richtwert ein Flächenbedarf von 8 bis 10 m <sup>2</sup> je Arbeitsplatz einschließlich Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen im Raum berücksichtigt.  Für Großraumbüros wird angesichts des höheren Verkehrsflächenbedarfs und ggf. größerer Störwirkungen (z. B. akustisch, visuell) ein Flächenbedarf von 12 bis 15 m <sup>2</sup> je Arbeitsplatz berücksichtigt.  § 3a ArbStättV, Abschn. 5 Abs. 4 ASR A1.2		
6.4	Die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz beträgt mindestens 1,5 m <sup>2</sup> , wobei das Maß von 1,00 m in Breite und Tiefe nicht unterschritten wird.  § 3a ArbStättV, Abschn. 5.1 ASR A1.2		

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

7.	Fenster	Erfüllt	Nicht erfüllt
7.1	<p>Die Umwehungen sind mindestens 1,00 m hoch. Die Höhe der Umwehungen bei Brüstungen darf bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehung mindestens 0,20 m beträgt und somit ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist.</p> <p>Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehung mindestens 1,10 m betragen.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 5.1 Abs. 2 ASR A2.1</p>		
7.2	<p>Ein geeignetes Sonnenschutzsystem ist vorhanden.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.3 Abs. 2 ASR A3.5</p>		
7.3	<p>Sonnenschutzsysteme sind so installiert, dass sie das Öffnen der Fenster für die Lüftung nicht verhindern.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.1.1 Abs. 7 ASR A1.6</p>		
7.4	<p>Störende Blendung durch Sonneneinstrahlung wird vermieden, z. B. durch Jalousie oder Rollo.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.3 Abs. 1 ASR A3.5</p>		
7.5	<p>Der Arbeitsraum hat ausreichend Tageslicht und eine Sichtverbindung nach außen. Das Verhältnis lichtdurchlässiger Fenster-, Türen-, Wandfläche bzw. Oberlichter zur Raumgrundfläche beträgt mindestens 1:10.</p> <p>§§ 3, 3a ArbStättV, Pkt. 3.4 Abs. 1 Anhang ArbStättV, Abschn. 4.1 Abs. 3 ASR A3.4</p>		
7.6	<p>Fenster und Oberlichter sind sicher zu öffnen, zu schließen, zu verstellen und zu arretieren.</p> <p>§ 3 ArbStättV, Pkt. 1.6 Abs. 1 Anhang ArbStättV</p>		
7.7	<p>Durch geöffnete Fensterflügel tritt keine Gefährdung auf. (Verkehrsweg-/Fluchtwegeingrenzung)</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.1.1 Abs. 4 ASR A1.6</p>		
7.8	<p>Bodentief eingebaute Fenster sind mit bruchsicherem Material ausgeführt.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.1.1 Abs. 8 ASR A1.6</p>		
7.9	<p>Bauteile kraftbetätigter Fenster sind für Wartungen leicht zugänglich.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.1.2 Abs. 7 ASR A 1.6</p>		

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

 Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz
 

---

8.	Lüftung, Temperatur	Erfüllt	Nicht erfüllt
8.1	<p>In umschlossenen Arbeitsräumen ist unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden. Bei natürlicher Lüftung ist die Öffnungsfläche der Fenster ausreichend groß, um den erforderlichen Luftwechsel zu gewährleisten.</p> <p>§§ 3, 3a ArbStättV, Pkt. 3.6 Abs. 1 Anhang ArbStättV, Abschn. 5.1 Abs. 3 ASR A3.6</p>		
8.2	<p>Die baulichen Voraussetzungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach den anerkannten technischen Regeln der Bautechnik sind eingehalten.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.1 ASR A3.5</p>		
8.3	<p>Es sind geeignete Maßnahmen getroffen, um eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur auch in den Sommermonaten sicherzustellen (z. B. effektive Steuerung des Sonnenschutzes, Reduzierung der inneren Wärmelasten).</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.4 ASR A3.5</p>		
8.4	<p>Die Raumtemperatur in Bürobereichen beträgt mindestens 20°C und max. 26°C.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.2 ASR A3.5</p>		
8.5	<p>In Pausen- und Sanitärräumen beträgt die Raumtemperatur mindestens 21°C, ist eine Dusche vorhanden mind. 24°C.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.2 ASR A3.5</p>		
8.6	<p>Die Luftgeschwindigkeit (an Büroarbeitsplätzen) beträgt weniger als 0,15 m/s, z. B. beim Einsatz von Klimaanlage, um die Zugfreiheit sicherzustellen.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 6.5 ASR A3.6</p>		

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

9.	Beleuchtung	Erfüllt	Nicht erfüllt
9.1	Die Beleuchtungsstärke beträgt mindestens z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• 500 lx in Bürobereichen</li> <li>• 200 lx in Archiven</li> <li>• 50 lx auf Verkehrsflächen und in Fluren, aber im Bereich von Absätzen und Stufen 100 lx</li> <li>• 200 lx in Sanitärbereichen.</li> </ul> § 3a ArbStättV, Abschn. 5.2 Abs. 1 ASR A3.4		
9.2	Die Qualität der Beleuchtung (Gleichmäßigkeit, Blendungsbegrenzung, Farbwiedergabe) entspricht Abschnitt 5 der ASR A3.4. § 3a ArbStättV, Abschnitt 5 ASR A3.4		
9.3	Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist. § 3 ArbStättV, Pkt. 2.3 Abs. 1 Anhang ArbStättV		

10.	Lärm	Erfüllt	Nicht erfüllt
10.1	In lärmintensiven Bereichen wie Empfangsbereich, Wartebereich, Kombibüro usw. sind raumakustische Maßnahmen, wie z. B. die Verwendung von Akustikdecken, Schallschutzwänden, Wand- oder Deckenabsorber getroffen. § 3 ArbStättV, Pkt. 3.7 Anhang ArbStättV		
10.2	Der Lärmexpositionspegel ist so niedrig gehalten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Dies bedeutet <ul style="list-style-type: none"> <li>• 55 dB (A) in Bereichen mit hoher Konzentration oder hoher Sprachverständlichkeit</li> <li>• 70 dB (A) in Bereichen mit mittlerer Konzentration oder mittlerer Sprachverständlichkeit</li> <li>• in Bereichen mit geringer Konzentration oder geringer Sprachverständlichkeit soweit wie möglich reduzieren</li> </ul> §§ 3, 3a ArbStättV, Pkt. 3.7 Anhang ArbStättV, Abschn. 5.1 ASR A3.7		

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

 Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz
 

---

11.	Besonderheit „Großraum- und Kombibüros“	Erfüllt	Nicht erfüllt
11.1	Die Verkehrs- und Fluchtwege zu den Ausgängen des Groß- bzw. Kombibüros sind frei von jeder Möblierung und entsprechend ASR A2.3 bemessen.  <i>Erläuterungen hierzu s. Anhang 2</i>  § 3a ArbStättV, Abschn. 4.2 ASR A1.8, Abschn. 4 Abs. 3 ASR A2.3		
11.2	Aufgrund der Raumgröße bzw. Anzahl der Arbeitsplätze sind insbesondere Brandschutz, Klimatisierung, Belüftung, Beleuchtung, Sonnenschutz, Versorgung mit Tageslicht, Schallschutz (besondere Störeffekte durch erhöhte Geräuschpegel), Bewegungsflächen am Arbeitsplatz usw. gesondert bewertet.  § 3a ArbStättV, Pkt. 1.2 Anhang ArbStättV, Abschn. 7 ASR A1.2		
11.3	Abhängig von der Grundfläche des Raumes ist eine entsprechende Raumhöhe gewährleistet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei bis zu 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,50 m</li> <li>• bei mehr als 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,75 m</li> <li>• bei mehr als 100 m<sup>2</sup> mindestens 3,00 m</li> <li>• bei mehr als 2000 m<sup>2</sup> mindestens 3,25 m</li> </ul> § 3a ArbStättV, Abschn. 6 ASR A1.2		
11.4	Abhängig von der Personenzahl beträgt der freie, durch das Volumen von Einbauten nicht verringerte Luftraum für jeden ständig anwesenden Beschäftigten mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• 12 m<sup>3</sup> bei überwiegend sitzender Tätigkeit,</li> <li>• 15 m<sup>3</sup> bei überwiegend nichtsitzennder Tätigkeit und</li> <li>• 18 m<sup>3</sup> bei schwerer körperlicher Arbeit</li> </ul> § 3a ArbStättV, Abschn. 7 ASR A1.2		

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

12.	Sonstige Räume	Erfüllt	Nicht erfüllt
12.1	<p>Es sind für die Beschäftigten Toiletten mit Handwaschbecken in der Nähe der Arbeitsplätze in ausreichender Anzahl vorhanden. Die Toilettenräume befinden sich im gleichen Gebäude und dürfen nicht weiter als eine Etage von ständigen Arbeitsplätzen entfernt sein. Die Weglänge zu Toilettenräumen ist möglichst nicht länger als 50 m und überschreitet 100 m nicht. Der Weg von ständigen Arbeitsplätzen in Gebäuden zu Toiletten führt nicht durchs Freie.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 5.2 Abs. 1 ASR A4.1</p>		
12.2	<p>Der Fußbodenbelag ist zur Begrenzung der Rutschgefahr rutschhemmend in der Bewertungsgruppe R10 (Wasch- und Umkleieräume) bzw. R9 (Toiletten) ausgeführt.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Anhang ASR A1.5</p>		
12.3	<p>Sanitäranlagen sind ausreichend belüftet.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 5.1 Abs. 1 und 6.1 Abs. 3 ASR A4.1</p>		
12.4	<p>Trennwände, Türen und Fenster von Sanitärräumen sind so angeordnet oder beschaffen, dass eine Einsicht von außen nicht möglich ist.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4 Abs. 3 ASR A4.1</p>		
12.5	<p>Wasch- und Umkleieräume sind bei Notwendigkeit, z. B. für Techniker, vorhanden.</p> <p>§ 3 ArbStättV, Pkt. 4.1 Abs. 2 und 3 Anhang ArbStättV</p>		
12.6	<p>Umkleieräume sind sichtgeschützt, mit genügend freier Bodenfläche, mit Sitzgelegenheit, verschließbarer Einrichtung, sowie einer Möglichkeit der Kleidertrennung (Arbeitskleidung – persönliche Kleidung („schwarz – weiß“)) ausgestattet.</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 7.4 ASR A 4.1</p>		
12.7	<p>Pausenräume sind bei Erfordernis (z. B. technische Mitarbeiter, Großraumbüro) eingerichtet.</p> <p>§ 3 ArbStättV, Pkt. 4.2 Anhang ArbStättV</p>		
12.8	<p>Die Wegstrecke zu Pausenbereichen überschreitet 100 m nicht und der Umgebungslärm beträgt im Raum höchstens 55 dB(A).</p> <p>§ 3a ArbStättV, Abschn. 4.1 Abs. 5 und 7 ASR A 4.2</p>		

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

12.	Sonstige Räume	Erfüllt	Nicht erfüllt
12.9	Erste-Hilfe-Räume sind ab 1000 Beschäftigte eingerichtet oder ab 100 Beschäftigten, wenn besondere Gefahren bestehen. § 3a ArbStättV, Abschn. 6 Abs. 1 ASR A 4.3		
12.10	Der Erste-Hilfe-Raum liegt im Erdgeschoss und weist mind. 20 m <sup>2</sup> Grundfläche auf. § 3a ArbStättV, Abschn. 6.1 Abs. 1 und 4 ASR A		
12.11	Der Erste-Hilfe-Raum ist mit einem Waschbecken (kaltes und warmes Wasser) ausgestattet. § 3a ArbStättV, Abschn. 6.1 Abs. 9 ASR A 4.3		
12.12	Es sind separate Kopier-/Druckerräume vorhanden. § 3a ArbStättV, Abschnitt 8.3.7 DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“		
12.13	Separate Kopier-/Druckerräume verfügen über eine natürliche oder technische Belüftung. § 3a ArbStättV, Merkblatt der BAuA zu Drucker/Kopierern		

13.	Besonderheit „Gefangene Räume“ <i>Definition: Ein gefangener Raum ist ein Raum, der ausschließlich durch einen anderen Raum betreten oder verlassen werden kann.</i>	Erfüllt	Nicht erfüllt
13.1	Gefangene Räume werden als Arbeits-, Bereitschafts-, Liege-, Erste-Hilfe- und Pausenräume und Kantine nur genutzt, wenn folgende Maßgaben beachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung der Alarmierung im Gefahrenfall oder</li> <li>• Gewährleistung einer Sichtverbindung zum Nachbarraum, sofern der gefangene Raum nicht zum Schlafen genutzt und eine normale Brandgefährdung im vorgelagerten Raum gegeben ist.</li> </ul> § 3a ArbStättV, Abschn. 4 Abs. 12 ASR A2.3		

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

14.	Facility Management	Erfüllt	Nicht erfüllt
14.1	Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. Glas- und Fassadenreinigung, sind gefahrlos möglich. Die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel sind vorhanden. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 5 ASR A2.1</i>		
14.2	Aufzüge entsprechen dem Stand der Technik. Der ordnungsgemäße Betrieb und die regelmäßige Prüfung sind sichergestellt und mittels der Prüfplakette ersichtlich. <i>§ 4 Abs. 3 und §§ 15 - 17 BetrSichV, TRBS 3121</i>		
14.3	Fahrtreppen/Fahrsteige sind sicher begehbar und deren Notbefeheleinrichtung gut erkennbar. <i>§ 3 ArbStättV, Pkt. 1.9 Anhang ArbStättV</i>		
14.4	Energieanlagen sind sicher. Von ihnen geht keine Gefahr beim Berühren oder durch Brand und Explosion aus. <i>§ 3 ArbStättV, Pkt. 1.4 Anhang ArbStättV</i>		

15.	Brandschutz	Erfüllt	Nicht erfüllt
15.1	Die Unterteilung in baurechtlich geforderte Brandabschnitte ist umgesetzt. <i>Landesbaurecht, Baugenehmigung, Brandschutzkonzept</i>		
15.2	Die baurechtlich geforderten Brandschutztüren sind vorhanden, funktionstüchtig und geprüft. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 10.2 Abs. 3 ASR A1.7</i>		
15.3	Das Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes ist zu prüfen. Ggf. ist ein umfassendes Brandschutzkonzept des betrieblichen, vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes unter Beachtung besonderer Bereiche, z.B. Server-Räume zu erstellen. <i>§ 3a, Abs. 4 ArbStättV, Landesbaurecht</i>		
15.4	Flucht- und Rettungspläne sind vorhanden (falls erforderlich) und an geeigneten Stellen ausgehängt. <i>§§ 3a, 4 Abs. 4 ArbStättV, Abschn. 10 ASR A2.3</i>		



Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

15.	Brandschutz	Erfüllt	Nicht erfüllt
15.5	Brandmelder/Brandmeldeanlagen sind vorhanden (falls erforderlich), funktionstüchtig und geprüft. <i>§§ 3a, 4 Abs. 3 und 4 ArbStättV, Pkt. 2.2 Anhang ArbStättV</i>		
15.6	Geeignete Feuerlöscher sind in ausreichender Anzahl vorgehalten und werden alle zwei Jahre geprüft. <i>§§ 3 3a, 4 Abs. 3 ArbStättV, Pkt. 2.2 Anhang ArbStättV, Abschn. 5.2 und Abschn. 7.5 ASR A2.2</i>		
15.7	Hinweise zum Verhalten im Brandfall, z.B. Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 oder "Regeln zum Verhalten im Brandfall" hängen aus und sind auf aktuellem Stand. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 7.1 ASR A2.2, DIN 14096 Nr. 5.5</i>		

16.	Fluchtwege	Erfüllt	Nicht erfüllt
16.1	Fluchtwege und Notausgänge sind mit hochmontierten Sicherheitszeichen entsprechend ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" gekennzeichnet. <i>§§ 3, 3a ArbStättV, Pkt.2.3 Abs.1 Anhang ArbStättV, Abschn. 8.1, 8.2 ASR A2.3</i>		
16.2	Hauptfluchtwege (früher: erste Fluchtwege) enthalten keine Ausgleichsstufen. <i>§§ 3a, 4 ArbStättV, Abschn. 5 Abs.17 ASR A2.3</i>		
16.3	Notausgangstüren schlagen nach außen auf. <i>§ 3, 4 ArbStättV, Pkt. 2.3 Abs. 2 Anhang ArbStättV</i>		
16.4	Im Verlauf der Hauptfluchtwege (früher: erste Fluchtwege) befinden sich keine Wendel- oder Spindeltreppen. Abweichend sind gebogene Treppenläufe zulässig, wenn sie eine lichte Breite von maximal 1,40 m, einen Innendurchmesser von mehr als 2,00 m und gleiche Stufenabmessungen aufweisen. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 5 Abs. 13 ASR A2.3</i>		
16.5	Ein Nebenfluchtweg (früher: zweiter Fluchtweg) ist in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung vorhanden. <i>§ 3a ArbStättV, Abschn. 6 Abs. 1 ASR A2.3</i>		

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

16.	Fluchtwege	Erfüllt	Nicht erfüllt
16.6	Die zulässigen Längen der Hauptfluchtwege sind eingehalten (z. B. $\leq 35$ m), die tatsächliche Laufweglängen betragen nicht mehr als das 1,5-fache der Fluchtweglängen.  <i>§ 3a ArbStättV, Pkt. 2.3 Anhang ArbStättV, Abschn. 5 Abs. 1 und 2 ASR A2.3</i>		
16.7	Flucht- und Rettungswege sind ständig freigehalten und ohne Brandlasten (z. B. Aufstellung von Druckern und Kopierern).  <i>§§ 3a, 4 Abs. 4 ArbStättV</i>  <i>VdS Schadenverhütung schätzt das Risiko durch Drucker und Kopierer wie folgt ein:            "Drucker und Kopierer gelten nicht nur als Brandlast, sondern sogar als potentielle Brandauslöser! Beide werden elektrisch betrieben und erzeugen in ihrer Arbeitsweise hohe Wärmebeaufschlagungen im Geräteinneren. Insofern sollten solche Geräte nicht in Flucht- und Rettungswegen unbeobachtet stehen. Ggf. kann eine Brandmeldeanlage im Bereich solcher Geräte eine entspanntere Beurteilungslage schaffen."</i>		
16.8	Die lichte Mindestbreite/-höhe der Fluchtwege steht als freie, unverstellte, unverbaute und nicht durch Hindernisse eingeschränkte Breite/Höhe zur Verfügung.  <i>§§ 3a, 4 ArbStättV, Abschn. 3.2 und Abschn. 5 ASR A2.3</i>		
16.9	Notausstiege sind ausschließlich auf Nebenfluchtwegen vorhanden, weisen die erforderlichen Mindestabmessungen auf und verfügen erforderlichenfalls über im und außerhalb des Gebäudes fest angebrachte Aufstiegshilfen (z. B. Podest, Treppe oder Haltestangen zum Überwinden von Brüstungen).  <i>§§ 3a, 4 ArbStättV, Abschn. 6.2 ASR A2.3</i>		
16.10	Das Fluchtwegende im Freien bzw. im gesicherten Bereich ist so gestaltet und bemessen, dass sich kein Rückstau bilden kann und alle Personen gefahrlos aufgenommen werden können.  <i>§§ 3a, 4 ArbStättV, Abschn. 4 Abs. 8 ASR A2.3</i>		

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

 Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz
 

---

17.	Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude oder bewegungseingeschränkte Beschäftigte	Erfüllt	Nicht erfüllt
17.1	Eine barrierefreie Zuwegung ist sichergestellt (stufenloser Zugang, Aufzüge). <i>§ 3a Abs. 2 ArbStättV</i>		
17.2	Handläufe sind beidseitig angebracht sowie durchgehend und sicher zu umgreifen. <i>§ 3a ArbStättV, Anhang A1.8 Abs. 24 ASR V3a.2, Abschn. 4.5 Abs. 11 ASR A1.8</i>		
17.3	Bei den Treppen sind die erste und letzte Stufe markiert, um eine eindeutige Wahrnehmung sicherzustellen. <i>§ 3a ArbStättV, Anhang A1.8 Abs. 20 ASR V3a.2</i>		
17.4	Rampen haben eine maximale Neigung von 6 %, sind mindestens 1,20 m breit und verfügen über Radabweiser und Handläufe. <i>§ 3a ArbStättV, Anhang A1.8 Abs. 3 ASR V3a.2</i>		
17.5	Ausreichend barrierefreie WC-Anlagen sind vorhanden. <i>§ 3a Abs. 2 ArbStättV</i>		
17.6	Die Bedienbarkeit von Fenstern und deren Nutzbarkeit ist in Abhängigkeit von der Einschränkung der betroffenen Personen gestaltet. <i>§ 3a ArbStättV, Anhang A1.6 ASR V3a.2</i>		

Die Vorgaben der DIN 18040 Teil 1 und des "Leitfadens Barrierefreies Bauen, Hinweise zum inklusiven Planen von Baumaßnahmen des Bundes" des BMI sind zu berücksichtigen.

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
 im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

**Anhang 2**

Tab. 1: Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der Personen im Einzugsgebiet

Nr.	A Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	B Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen, z. B. Türen von Notausgängen (in m)	C Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen (in m)
1	bis 5	0,80 <sup>1)</sup>	0,90
2	bis 20	0,90	1,00
3	bis 50	0,90	1,20
4	bis 100	1,00	1,20
5	bis 200	1,05	1,20
6	bis 300	1,65	1,80
7	bis 400	2,25	2,40
<p>Bei Einzugsgebieten von mehr als 200 Personen sind Zwischenwerte der Mindestbreiten (ermittelt durch lineare Interpolation) zulässig. Der Begriff Einzugsgebiet beschreibt einen Bereich, aus dem alle dort anwesenden Personen denselben Hauptfluchtweg nutzen müssen. Dies entspricht z. B. bei mehrgeschossigen Gebäuden der Gesamtanzahl der Personen, die über alle Ebenen (auch als Etagen, Geschosse, Stockwerke bezeichnet) demselben Hauptfluchtweg zugeordnet sind, unabhängig davon, ob diese Personen Abschnitte des Hauptfluchtweges im Fluchtfall zeitgleich oder zeitlich versetzt nutzen.</p> <p><sup>1)</sup> Hinweis:  <i>Bei Neubauten und wesentlichen baulichen Erweiterungen oder Umbauten wird empfohlen, für Einzugsgebiete von bis zu 5 Personen nach Nummer 1 Spalte B eine lichte Mindestbreite von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen von 0,90 m einzuhalten, um auch in diesen Bereichen eine barrierefreie Zugänglichkeit zu ermöglichen. Zudem lassen sich auf diesem Wege bauliche Maßnahmen im Sinne der ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ und in der Folge Umbaukosten vermeiden.</i></p>			
Abweichend für Fluchtwege aus besonderen Bereichen			Lichte Mindestbreiten (in m)
8	Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen		0,60
9	Nebengänge von Lagereinrichtungen für die ausschließliche Be- und Entladung von Hand		0,75
10	Türen von Toilettenzellen und von Toilettenräumen mit nur einer Toilette entsprechend ASR A4.1 „Sanitärräume“		0,55

**Hinweis:**

Die Werte der Spalten B und C entsprechen den Anforderungen für die Flucht und berücksichtigen nicht mögliche Auswirkungen durch den Einbau von Türen, z. B. können für Flure durch den Einbau von Türen gegebenenfalls entsprechend größere Breiten erforderlich werden.

Abschn. 5 Abs. 6 Tab. 1 ASR A2.3

## Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

### Bearbeiter

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

---

Lichte Mindestbreiten von Treppen in Treppenträumen und Außentreppen als Hauptfluchtwege von mehrgeschossigen Gebäuden für eine von der Tabelle 1 abweichende Bemessung von Treppen:			
	A	B	C
Nr.	Personenbelegung (Personen pro Ebene)	Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von nach der Treppe anschließenden Hauptfluchtwegen, z. B. Türen von Notausgängen (in m)	Lichte Mindestbreiten von Treppen und danach anschließender Hauptfluchtwege (in m)
1	bis 30	0,90	1,00
2	bis 40	1,05	1,20
3	bis 50	1,25	1,40
4	bis 60	1,65	1,80
5	bis 70	2,25	2,40

Zwischenwerte der Mindestbreiten (ermittelt durch lineare Interpolation) sind zulässig.

#### Hinweis:

Den Werten nach Tabelle 1 und Tabelle 2 liegen unterschiedliche Betrachtungsweisen zugrunde. Bei Anwendung der Tabelle 1 ist die Summe aller Personen maßgeblich, die über den jeweiligen Hauptfluchtweg flüchten müssen. Diese ergibt sich bei Treppenträumen oder Außentreppen aus der Summe aller Personen aus allen Ebenen im Einzugsgebiet (Gesamtanzahl der Personen, die über alle Ebenen demselben Hauptfluchtweg zugeordnet sind, unabhängig davon, ob die Personen Abschnitte des Hauptfluchtweges im Fluchtfall zeitgleich oder zeitlich versetzt nutzen). Die Tabelle 2 ist unabhängig von der Zahl der Ebenen anwendbar. Eine Anwendung von Tabelle 2 kann insbesondere bei einer überwiegend gleichmäßigen Personenverteilung über alle Ebenen und einer größeren Anzahl von Ebenen sinnvoll sein. Bei einem direkten Vergleich von Werten nach Tabelle 1 und Tabelle 2 können sich unterschiedliche Werte für lichte Mindestbreiten für Treppen ergeben, die beide angewendet werden dürfen.

Abschn. 5 Abs. 11 Tab. 2 ASR A2.3

Hinweise für die Gestaltung von Arbeitsstätten  
im Bereich der Unfallversicherung Bund und Bahn

**Bearbeiter**

Fachgebiet Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Brandschutz

---

**Glossar der benutzten Abkürzungen**

ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR...	Technische Regeln für Arbeitsstätten
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
...dB(A)	Wert des Beurteilungspegels $L_r$ , gemessen als A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel
DGUV	Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
DIN...	Norm des Deutschen Institutes für Normung
Lux (lx)	Maß der abgeleiteten Größe der Beleuchtungsstärke
R...	Rutschfestigkeit von Böden in Bewertungsklasse...